



## **Gemeinde Schmitten**

---

F.X. Müllerstrasse 6; 3185 Schmitten  
[www.schmitten.ch](http://www.schmitten.ch)

---

# **Strassenreglement (StrR)**

---

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schmitten

gestützt auf:

- das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (StrG);
- das Ausführungsreglement vom 7. Dezember 1992 zum Strassengesetz (ARStrG);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dez. 2008 (RPBG);
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG);
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (Gemeindegesezt; GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden;

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Zweck

Das Strassenreglement regelt:

- a) die Zweckbestimmung und Zweckänderung von Strassen;
- b) den Eigentümerwechsel bei Strassen;
- c) das Verfahren und die Zuständigkeiten für Planung, Bau und Unterhalt von Strassen;
- d) die Benützung von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde;
- e) Bauten und Anlagen im Strassenbereich;
- f) die Abgaben für die Inanspruchnahme von Strassen sowie anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde.

### Artikel 2

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Strassenreglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Schmitten gelegenen:

- a) öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen);
- b) öffentliche Sachen der Gemeinde;
- c) Privatstrassen, die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind, sofern das Reglement nichts anderes bestimmt;
- d) Privatstrassen im Gemeingebrauch

<sup>2</sup> Auf Privatstrassen findet das Reglement nur Anwendung, wenn eine Bestimmung dies ausdrücklich vorsieht.

**Artikel 3**

Strassenbegriff

Strassen im Sinne dieses Reglements sind alle Strassen, Rad-, Reit-, Fuss- und Flurwege sowie Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche unter Einschluss der im Strassengesetz aufgezählten Anlagen.

**Artikel 4**Organe und  
Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat

- a) hat die Aufsicht über die öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde und über die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belasteten Privatstrassen;
- b) sorgt für die Ausführung der Gesetzes- und Reglementsvorschriften.

<sup>2</sup> Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann der Gemeinderat die selbständige Erledigung von Geschäften der Gemeindeverwaltung übertragen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Teilbereiche des Strassenunterhalts, namentlich die Strassenbeleuchtung, Dritten übertragen, sofern diese für eine qualitativ und quantitativ angemessene Durchführung Gewähr bieten. Für Inhalt und Form der Übertragung sind die Bestimmungen gemäss Artikel 1 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden sinngemäss anwendbar.

**Artikel 5**Strassennamen  
und -verzeichnis;  
Hausnummern

<sup>1</sup> Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze der Gemeinde. Die Benennung ist vorgängig der kantonalen Flurnamenkommission zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung teilt die Hausnummern zu. Vorgängig holt sie die Stellungnahme der kantonalen Gebäudeversicherung und der Schweizerischen Post ein.

**II. Strassenzweck und Eigentümerwechsel****Artikel 6**Zweckbestimmung  
und -änderung;  
Eigentümer-  
wechsel

Die Zweckbestimmung (Widmung) und die Zweckänderung (Entwidmung) von Strassen richten sich nach

- a) Artikel 7 und Artikel 8 dieses Strassenreglements;
- b) den Vorschriften des Strassengesetzes betreffend Zweckbestimmung und Änderung;
- c) dem Gesetz über die öffentlichen Sachen betreffend Widmung und Entwidmung.

**Artikel 7**

Widmung

<sup>1</sup> Strassen, welche von den Gemeinden zur allgemeinen Benutzung gebaut werden, stehen mit der Übergabe an den Verkehr im Gemeingebrauch.

<sup>2</sup> Privatstrassen können von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Übernahmekriterien werden in den Richtlinien des Gemeinderates zur Übernahme von Privatstrassen geregelt.

<sup>3</sup> Die Übernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

**Artikel 8**

Entwidmung

<sup>1</sup> Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder Flur- und Waldparzellen dienen.

<sup>2</sup> Es sind ausserdem die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden betreffend Grundstückverkäufe anwendbar.

**III. Planung, Bau und Unterhalt von Strassen****Artikel 9**

Planung von Strassen

<sup>1</sup> Die Planung der Strassen richtet sich nach kantonalem Recht. Es gelten insbesondere die Planungsgrundsätze nach dem Strassengesetz.

<sup>2</sup> Die technischen Anforderungen an eine Strasse werden grundsätzlich durch die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) und die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Normen) geregelt.

<sup>3</sup> Über die konkrete Ausgestaltung einer Strasse entscheidet der Gemeinderat. Die Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde bleibt vorbehalten.

**Artikel 10**

Einteilung der Strassen

<sup>1</sup> Die Strassen werden in einem separaten Strassenverzeichnis aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

- a) Öffentliche Strassen
  1. Gemeindestrassen
  2. mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastete Privatstrassen
- b) Privatstrassen im Gemeingebrauch
- c) Privatstrassen

<sup>2</sup> Für regionale und kantonale Belange sind die Strassen nach den Bestimmungen des Strassengesetzes und des Ausführungsreglements zum Strassengesetz einzuteilen.

**Artikel 11**

Für das Verfahren zum Bau und Ausbau von Gemeindestrassen wird auf das kantonale Strassengesetz (StrG.) und dessen Ausführungsreglement (ARStrG.) verwiesen.

Bau und Ausbau  
von Gemein-  
destrassen

**Artikel 12**

<sup>1</sup> Der Bau und der Ausbau einer Privatstrasse, selbst wenn sie keine Last für die Gemeinschaft mit sich bringen, bedürfen der Baubewilligung, die vom Oberamtmann gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz und dessen Ausführungsreglement erteilt wird.

<sup>2</sup> Privatstrassen müssen entsprechend ihrer Bestimmung und ihrer Bedeutung gebaut und ausgebaut werden. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde entscheidet der Gemeinderat über die technischen Anforderungen, denen eine Privatstrasse zu genügen hat. Die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) und die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Normen) sind grundsätzlich anwendbar.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, insbesondere betreffend das Sachenrecht, bleiben vorbehalten.

Bau und Ausbau  
von Privatstrassen

**Artikel 13**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, sich Neu- und Umbauarbeiten an Häusern, Tiefbauwerken und Anpflanzungen zu widersetzen, sofern vorauszusehen ist, dass diese Arbeiten den Bau oder die Korrektur einer Strasse erheblich erschweren würden.

<sup>2</sup> Das zeitlich befristete Bauverbot wird als hinfällig betrachtet, wenn innert sechs Monaten eine belegte Zone oder der Baugrenzenplan nicht öffentlich aufgelegt wurde.

Zeitlich befristetes  
Bauverbot

**Artikel 14**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, Pläne mit belegten Zonen zu erstellen, um für den Bau von Strassen die freie Verfügung über den benötigten Boden zu sichern und um die zukünftige Nutzung nicht zu behindern.

<sup>2</sup> Die Festlegung der belegten Zonen wird in der Gemeinde durch Veröffentlichung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag und durch Auflegung der Pläne bei der Gemeindeverwaltung bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Die bereinigten Pläne dieser belegten Zonen liegen bei der Gemeindeverwaltung auf, wo sie eingesehen werden können.

<sup>4</sup> Die Festlegung der belegten Zonen tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pläne von  
belegten Zonen

**Artikel 15**

<sup>1</sup> In den belegten Zonen darf ohne Bewilligung des Gemeinderats kein Neu- und kein Umbau ausgeführt werden, der den Wert des Gebäudes oder des Grundstücks vermehrt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die vorgesehenen Arbeiten den Bau der Strasse nicht erschweren oder verteuern und die Festlegung der Baugrenzen nicht behindern.

<sup>3</sup> Die belegten Zonen werden sogleich nach der öffentlichen Auflage eines Baugrenzen- oder eines Projektplanes aufgehoben, spätestens jedoch fünf Jahre nach deren Errichtung.

Wirkungen von belegten Zonen

**Artikel 16**

Die Kosten für den Bau und den Ausbau von Gemeindestrassen gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde. Sie kann in besonderen Fällen mit Dritten eine Kostenbeteiligung vereinbaren.

Bau- und Ausbaukosten von Gemeindestrassen

**Artikel 17**

<sup>1</sup> Für den Unterhalt der Gemeindestrassen ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig.

<sup>2</sup> Eigentümer von Privatstrassen, welche mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind, haben diese dann zu unterhalten, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung, einer rechtskräftigen Verfügung, nach Ortsgebrauch oder aufgrund einer Rechtsnorm dazu verpflichtet sind.

<sup>3</sup> Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen besteht der Unterhalt in der Gewährleistung des ordnungsgemässen Zustandes und der Verkehrssicherheit der Strasse, unter Einschluss einer den Erfordernissen des Verkehrs genügenden Beleuchtung.

<sup>4</sup> Befindet sich eine Privatstrasse im Gemeingebrauch in einem mangelhaften Zustand oder ist sie nicht verkehrssicher, fordert der Gemeinderat den Eigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert Frist zu beheben. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes über die Unterhaltspflicht und über die Polizeimassnahmen sind sinngemäss anwendbar.

<sup>5</sup> In dringenden Fällen kann die Gemeindeverwaltung den Unterhalt auf Kosten des Eigentümers ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

Strassenunterhalt

**IV. Benützung von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde****Artikel 18**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, Strassen oder andere öffentliche Sachen wie zum Beispiel Parkplätze etc. der Gemeinde zu versperren, zu verunreinigen oder zu beschädigen.

Versperren, Verunreinigen und Beschädigen von Strassen und anderen öffentli-

<sup>2</sup> Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und fremde private Grund nicht verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, insbesondere den Kot von Haus – und Nutztieren einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

chen Sachen der  
Gemeinde

<sup>3</sup> Wer Strassen oder andere öffentliche Sachen der Gemeinde beschädigt, verunreinigt oder versperrt hat, muss sie unverzüglich wieder instand setzen. Im Unterlassungsfall fordert der Gemeinderat den Verursacher unter Androhung der Ersatzvornahme auf, die Instandsetzung innert Frist vorzunehmen.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen kann die Gemeindeverwaltung die Arbeiten auf Kosten des Verursachers ausführen, beziehungsweise durch Dritte ausführen lassen.

### Artikel 19

<sup>1</sup> Haben Transporte eine ungewöhnliche Abnutzung oder Beschädigung einer Strasse verursacht, so kann jener, der diese Transporte angeordnet, subsidiär jener, der sie unternommen hat, zur Tragung der Ausbesserungs- oder Unterhaltskosten herangezogen werden.

Ungewöhnliche  
Abnutzung und  
Beschädigung von  
Strassen durch  
Transporte

<sup>2</sup> Dieser Kostenbeitrag wird vom Gemeinderat festgesetzt und kann bis zur vollen Höhe des Schadens gehen.

<sup>3</sup> Die Möglichkeit, den Kostenbeitrag vorgängig durch Vereinbarung zu regeln, bleibt vorbehalten.

## V. Bauten und Anlagen im Strassenbereich

### Artikel 20

<sup>1</sup> Im Strassenbereich gemäss Artikel 3 dieses Reglements dürfen Werke und Anlagen durch Dritte nur nach vorgängiger Einräumung eines Benützungrechts errichtet werden.

Bewilligungs-  
erfordernis

<sup>2</sup> Das Benützungrecht ist unter Vorbehalt anders lautender Vorschriften grundsätzlich entgeltlich. Es werden folgende Maximalbeträge festgelegt:

- a) Verwaltungs- und Kontrollgebühren: Fr. 500.-
- b) Kautionszahlungen: 50 % der mutmasslichen Kosten
- c) Vorschusszahlungen: 100 % der mutmasslichen Kosten

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann mit allgemeinen und speziellen Bedingungen gemäss dem Strassentarif oder sonstigen Auflagen versehen werden und die Koordination mit anderen Bauvorhaben vorschreiben.

<sup>4</sup> Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf die Erstellung von unter- und oberirdischen Bauten und Anlagen wie das Verlegen von Wasser-, Gas-, Strom- und sonstigen Leitungen, Erdsondenbohrungen, den Bau von Unter- und Ueberführungen sowie das Aufstellen von Stangen und Masten im Strassenbereich.

<sup>5</sup> Bei Arbeiten, die keinen Aufschub dulden, ist das Gesuch spätestens drei Werktage nach Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>6</sup> Auf die Einräumung eines Benützungsrechts durch die Gemeinde Schmitten besteht, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, kein Rechtsanspruch.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat legt die notwendigen Angaben für die Einreichung der Gesuche fest, soweit diese von ihr bewilligt werden.

## Artikel 21

<sup>1</sup> Bauliche Massnahmen im Sinne von Artikel 20 dieses Reglements dürfen die Strassen und deren Strassenkörper weder beschädigen noch sonstwie im Wert vermindern.

<sup>2</sup> Haben bauliche Massnahmen eine Beschädigung oder sonstige Wertverminderung einer Strasse oder eines Strassenkörpers verursacht, so wird jener, der diese Massnahmen angeordnet hat, subsidiär jener, der sie ausgeführt hat, zur Behebung des Schadens oder, nach Wahl der Gemeinde Schmitten, zur Leistung von Schadenersatz herangezogen.

<sup>3</sup> Das Ausmass der Schadensbehebung beziehungsweise der Schadenersatz richtet sich nach dem Schaden oder der verursachten Wertverminderung.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung kann den Ausgleich von Schäden oder Wertminderungen auch vorgängig durch Vereinbarung regeln. Für die Instandstellungsarbeiten werden folgende Maximalbeträge festgelegt:

- Tragschicht: Fr. 180.- / m<sup>2</sup>
- Verschleisschicht (Deckbelag): Fr. 200.- / m<sup>2</sup>
- Kopfsteinpflasterung: Fr. 360.- / m<sup>2</sup>
- Zuschläge:  
Behinderung durch Schachtabdeckungen: Fr. 90.- / Stück; durch Schieber oder Vermessungspunkte: Fr. 50.- / Stück; weitere Zuschläge gemäss Strassentarif werden nach den effektiven Kosten erhoben.
- Minderwertentschädigung: 10 % der Instandstellungskosten

Minderwert von  
Strassen durch  
bauliche  
Massnahmen



## VI. Abgaben

### Artikel 22

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in einem separaten Strassentarif insbesondere Bestimmungen über

- a) die für das Benützungsrecht gemäss Artikel 20 erhobenen Verwaltungs- und Kontrollgebühren;
- b) das Entgelt für die an das Benützungsrecht (gemäss Art. 20) gekoppelten Instandstellungsarbeiten, welche durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren und Kostenbeiträge, namentlich die Vorschuss- und Kautionszahlungen der Berechtigten von Bauten und Anlagen im Strassenbereich (Art. 20 Abs. 2) und die Schadenersatzleistungen aufgrund einer Beschädigung oder Wertverminderung einer Strasse durch bauliche Massnahmen (Art. 21 Abs. 2 bis 4) oder durch Transporte (Art. 19) richten sich nach den effektiven, berechenbaren Kosten.

Abgaben für die Inanspruchnahme von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde

### Artikel 23

Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, die in den vorstehenden Bestimmungen aufgeführten Maximalbeträge um höchstens 30 % zu erhöhen, falls die Teuerung (namentlich der Baukostenindex) oder veränderte Kostengrundlagen dies erfordern.

Erhöhung der Abgaben

## VII. Rechtsmittel und Strafbestimmungen

### Artikel 24

<sup>1</sup> Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen die vom Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberammann Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt dreissig Tage.

Rechtsmittel

### Artikel 25

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Artikel 18 Absatz 1 und 2, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 des Strassenreglements, können durch den Gemeinderat mit einer Busse von mindestens Fr. 20.00 und höchstens Fr. 1'000.00, je nach Schwere des Falls, bestraft werden. Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Die Strafbestimmungen anderer Gemeindereglements sowie der eidgenössischen und kantonalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Strafbestimmungen

## VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

### Artikel 26

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren einschlägigen Vorschriften der Gemeinde Schmitten aufgehoben.

Aufhebung früheren Rechts

### Artikel 27

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion des Kantons Freiburg in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 22. April 2016

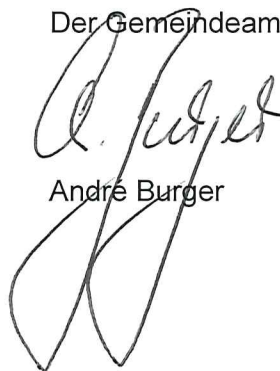
Der Gemeindeverwalter:



Urs Stampfli



Der Gemeindeamman:



André Burger

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am **26. AUG. 2016**

Der Staatsrat, Direktor:

Maurice Ropraz

